

PlanQI: Infoschreiben Nr. 1/2017

Stand: 26. April 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Verfahren mit planungsrelevanten Qualitätsindikatoren (PlanQI) startete im Januar 2017. Mit diesem zweiten Infoschreiben wollen wir Sie zu folgenden Themen informieren:

- Lieferfristen
- Zuordnung der Fälle zu Quartalen bei der Auswertung
- Sollstatistiken
- Auswertungseinheit „leistungserbringender Standort“

Künftig besteht nach der entsprechenden Richtlinie („plan. QI-RL“) eine quartalsweise Lieferpflicht jeweils bis spätestens

- 15. Mai (Datenlieferung zum 1. Quartal),
- 15. August (Datenlieferung zum 2. Quartal),
- 15. November (Datenlieferung zum 3. Quartal) sowie
- 28. Februar des folgenden Jahres (Datenlieferung zum 4. Quartal; § 6 Abs. 2 plan. QI-RL).

Es bleibt für die Krankenhäuser die Möglichkeit, geänderte, korrigierte oder neue Datensätze bis zum 28. Februar des auf das Erfassungsjahr folgenden Jahres nachzuliefern oder Datensätze zu stornieren (§ 6 Abs. 3 plan. QI-RL).

Die **Lieferfristen** gelten jeweils für die Fälle, die im vorausgehenden Quartal entlassen wurden. Dies bedeutet beispielsweise, dass Datensätze für Fälle, die bis zum 30. Juni entlassen wurden (2. Quartal), bis 15. August geliefert werden müssen. Für das 4. Quartal müssen Fälle, die bis 31. Januar entlassen worden sind, bis 28. Februar des folgenden Jahres geliefert werden.

Die Gruppierung der Fälle für **Auswertungen** erfolgt durch Zuordnung zu Quartal und Jahr der Krankenhausaufnahme, wie sie (bezogen auf das Jahr) im Rahmen der QSKH-RL vorgenommen wird. Dem ersten Auswertungsquartal 2017 werden demnach Fälle mit einer Aufnahme zwischen 1. Januar und 31. März 2017 zugeordnet, unabhängig davon, wann die Fälle entlassen werden. Werden die Fälle erst nach Quartalsende entlassen, werden sie bei der Auswertung trotzdem dem Aufnahmequartal zugerechnet, erscheinen aber beispielweise erst im zweiten Zwischenbericht (dort in der Auswertung zum 1. Quartal) sowie im Jahresbericht.

Die plan. QI-RL sieht unter anderem eine Stichprobe zur Datenvalidierung bei Standorten vor, die Daten nachliefern (§ 9 Abs. 2d plan. QI-RL). In diese Stichprobe werden Standorte mit Fällen aufgenommen, die nicht zu den vorgegebenen Lieferfristen übermittelt wurden.

Die Krankenhäuser sind verpflichtet, gemäß § 6 Abs. 2 der plan. QI-RL ab dem Erfassungsjahr 2017 jährlich eine nach Quartalen differenzierte **Sollstatistik** zu erstellen, aus der die Zahl der zu dokumentierenden Datensätze (Soll) hervorgeht. Für die Sollstatistik erfolgt die Zuordnung nach dem Entlassdatum – also anders als bei der Auswertung. Ein grob orientierender Soll-Ist-Abgleich für die einzelnen Quartale ist trotzdem auch für das Erfassungsjahr 2017 möglich: Die Zahlen der Sollstatistik werden aber aufgrund der unterschiedlichen Abgrenzung von den Fallzahlen der Quartalsauswertungen abweichen.

In der plan. QI-RL ist in § 6 Abs. 4 vorgesehen, dass ab dem Jahr 2018 auch bei der Auswertung die Zuordnung der Datensätze nach Entlassdatum erfolgt. Damit wird sich die Abweichung zwischen Auswertung und Sollstatistik auflösen.

Zum Erfassungsjahr 2018 werden in den QS-Verfahren, die die plan. QI-RL zurzeit umfasst, zusätzlich zum entlassenden Standort der jeweils **leistungserbringende Standort** eingeführt. Dies ist bei den QS-Verfahren *Gynäkologischen Operationen* und *Mammachirurgie* der behandelnde Standort und beim QS-Verfahren *Geburtshilfe* der entbindende oder ersatzweise ggf. der diagnostizierende Standort. Die Berechnung der planungsrelevanten Qualitätsindikatoren aus den QS-Daten erfolgt – genau wie die der übrigen Qualitätsindikatoren dieser QS-Verfahren – ab dem Erfassungsjahr 2018 bezogen auf den leistungserbringenden Standort. Für die überwiegende Mehrheit der Standorte wird es durch den Wechsel der Auswertungseinheit vom entlassenden zum leistungserbringenden Standort vergleichbare Vorjahresauswertungen geben, so dass es bei diesen Standorten nicht zu Brüchen in den Zeitreihen kommt. Mit dieser Änderung soll erzielt werden, dass die Qualitätsergebnisse dem Standort des Krankenhauses zugeschrieben werden, in dem die Geburt stattfand oder in dem die Leistung erbracht wurde. Für die Sollstatistik bleibt der entlassende Standort weiterhin maßgeblich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Verfahrenssupport beim IQTIG (verfahrenssupport@iqtig.org) oder an die für Sie zuständige Stelle auf Landesebene.